

Öffentliche Bekanntmachung

der Beschlüsse aus der Stadtratssitzung Nr. 06 / 2018 vom 24.10.2018 mit Erläuterungen

Beschluss-Nr. 01 / 06 / 2018

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau fasst den Beschluss über den vorliegenden Entwurf der Ergänzungssatzung „Keula - Ortsausgang Spohla“ in der Fassung vom Oktober 2018.

Der Entwurf besteht aus der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslage des Entwurfes sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange wird gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 BauGB durchgeführt.

Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung zur Auslegung ist auf die Auslegung des Artenschutzfachbeitrages und der Biotoptypenerfassung hinzuweisen.

Erläuterung:

Am 27.06.2018 hatte der Stadtrat den Aufstellungsbeschluss für diese Satzung gefasst, mit der am Ortsausgang Keula Richtung Spohla auf der rechten Seite der in der Innenbereichssatzung festgelegte bebaubare Bereich noch um eine Baustelle ergänzt werden soll. Zwischenzeitlich wurde der Entwurf für die Ergänzungssatzung durch das Architekturbüro Dr. Braun & Barth, Dresden, in Abstimmung mit dem Landratsamt erstellt.

Neben der Planzeichnung und der umfangreichen Begründung musste auch ein Artenschutzgutachten erarbeitet und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Der Stadtrat hat den Planentwurf nun mit seinem Beschluss bestätigt und für die öffentliche Auslegung als nächstem Verfahrensschritt freigegeben (siehe gesonderte Bekanntmachung in diesem Amtsblatt).

Beschluss-Nr. 02 / 06 / 2018

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt, die pauschalen Zuweisungen zur Stärkung des ländlichen Raumes durch den Freistaat Sachsen in Höhe von jährlich 70.000 EUR in den Jahren 2018, 2019 und 2020 für investive Maßnahmen zu verwenden.

Erläuterung:

Der Freistaat Sachsen reicht in den Jahren 2018, 2019 und 2020 für die kleineren Gemeinden im ländlichen Raum pauschale Zuwendungen in Höhe von jeweils 70 T€, also insgesamt 210 T€, aus. Die Mittel sind nicht zweckgebunden und können von den Kommunen frei verwendet werden. Sie können in kommende Jahre übertragen werden, müssen aber insgesamt bis zum 31.12.2021 verausgabt sein. Die Entscheidung über die Verwendung obliegt dem Stadtrat. Geplant ist die Verwendung für Investitionen. Welche Maßnahmen dies sein werden, wird erst zu einem späteren Zeitpunkt konkret beschlossen.

Beschluss-Nr. 03 / 06 / 2018

Entsprechend dem mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Treuhandgesellschaft Dr. Steinebach & Partner vom 10.10.2018 versehenen Prüfbericht der überörtlichen Prüfung und nach Abschluss der örtlichen Prüfung durch die Treuhandgesellschaft Dr. Steinebach & Partner mit Prüfbericht vom 12.10.2018 wird der Jahresabschluss zum 31.12.2017 des Eigenbetriebs Abwasser wie folgt durch den Stadtrat festgestellt:

1.	Bilanzsumme	12.743.882,26 €
1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf	

- das Anlagevermögen	12.336.057,50 €
- das Umlaufvermögen	407.736,37 €
- Rechnungsabgrenzungsposten	88,39 €
1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	3.779.200,34 €
- die Sonderposten für Investitionszuschüsse	6.396.012,50 €
- die Rückstellungen	81.000,00 €
- die Verbindlichkeiten	2.487.669,42 €
2. Jahresergebnis	187.024,78 €
2.1. Summe der Erträge	1.303.858,95 €
2.2. Summe der Aufwendungen	1.116.834,17 €.

Beschluss-Nr. 04 / 06 / 2018

Der Jahresgewinn 2017 des Eigenbetriebs Abwasser in Höhe von 187.024,78 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Beschluss-Nr. 05 / 06 / 2018

Der Betriebsleiter des Eigenbetriebs Abwasser wird für das Jahr 2017 entlastet.

Erläuterung zu den Beschluss-Nrn. 03 - 05 / 06 / 2018:

Jeder Jahresabschluss des Eigenbetriebs wird zwei Prüfungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten unterzogen. Bei der sogenannten „örtlichen Prüfung“ nach § 105 der Sächsischen Gemeindeordnung wird u.a. geprüft, ob

- 1. die für die Verwaltung der Gemeinde geltenden gesetzlichen Vorschriften und die Beschlüsse des Gemeinderats sowie die Anordnungen des Bürgermeisters eingehalten worden sind und*
- 2. die Vergütung der Leistungen, Lieferungen und Leihgelder zwischen Gemeinde und Eigenbetrieb angemessen ist.*

Bei der sogenannten „überörtlichen Prüfung“ nach § 32 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung wird geprüft, ob Jahresabschluss und Lagebericht in Einklang stehen und ein zutreffendes Bild der Lage im Eigenbetrieb vermitteln. Auch die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Geschäftsführung, die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung wird einer Prüfung unterzogen.

Beide Prüfungen wurden für das Wirtschaftsjahr 2017 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Steinebach & Kollegen GmbH, Bautzen, durchgeführt. Es gab keine Beanstandungen, so dass der Stadtrat den Jahresabschluss 2017 mit den o.g. Eckdaten feststellen und den Betriebsleiter, Herrn Georg Brösan, für 2017 entlasten konnte.

Die Unterlagen zum geprüften Jahresabschluss 2017 werden vom 05. - 13.11.2018 zur Einsichtnahme öffentlich in der Kämmerei ausgelegt (siehe gesonderte Bekanntmachung).

Beschluss-Nr. 06 / 06 / 2018

Der Stadtrat stimmt dem als Anlage beigefügten Wirtschaftsplan 2019 für den Kommunalwald der Stadt Wittichenau in der Fassung vom 19.09.2018 zu.

Erläuterung:

Die Bewirtschaftung des Kommunalwaldes der Stadt Wittichenau erfolgt durch den Staatsbetrieb Sachsenforst als Dienstleister. Auch die langfristige Betriebsplanung und die jährlichen Wirtschaftspläne werden vom Staatsbetrieb Sachsenforst erarbeitet, müssen aber jeweils vor der Umsetzung durch den Stadtrat beschlossen werden.

In der Planung für 2019 ist u.a. vorgesehen, zwischen dem Liebegaster Weg und der Straße nach Dubring auf 24,5 ha den Wald planmäßig zu pflegen und zu durchforsten. Des Weiteren soll auf einer

2018 abgeernteten Fläche zwischen Liebegaster Weg und Grubenbahn mit Hilfe von Fördermitteln eine Wiederaufforstung mit Mischwald erfolgen. Auf der südlich davon bereits aufgeforsteten Fläche sind Pflegemaßnahmen geplant.

Im Finanzplan 2019 sind Einnahmen von 49 T€, Ausgaben von 42 T€ und damit ein positives Ergebnis in Höhe von 7 T€ vorgesehen.

Beschluss-Nr. 07 / 06 / 2018

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderungssatzung zur Feuerwehrcostensatzung vom 18.07.2002 in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 06.09.2018.

Erläuterung:

Zweck der Satzungsänderung ist die Anpassung des Textes an die aktuelle Rechtsgrundlage. Es wurde lediglich der Name des zugrundeliegenden Gesetzes in der Präambel und in § 1 geändert (neu: Sächsisches Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz - SächsBRKG) sowie in den §§ 1 und 2 der aktuell zugrundeliegende Paragraph eingefügt. Es gab also nur redaktionelle, keine inhaltlichen Änderungen.

Beschluss-Nr. 08 / 06 / 2018

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt die Veräußerung des Flurstücks 16/2, Sollschwitz Flur 8 mit einer Größe von 861 m², zu einem Kaufpreis von gesamt 12.361,78 €, an Jacqueline Brösan, Sollschwitz 71 in Wittichenau und Jens-Joachim Nuck, wohnhaft in 02977 Hoyerswerda, Kocorstraße 5. Der Kaufpreis setzt sich wie folgt zusammen:

- Verkehrswert der Fläche gemäß Gutachten	7.552,80 €
anteilige, durch die Stadt verauslagte Nebenkosten für Gutachten,	
- Vermessung, Planung, trinkwasserseitige Erschließung	4.808,98 €
gesamt	12.361,78 €

Mit dem Kauf verpflichtet sich der Käufer innerhalb von 2 Jahren ab Kaufdatum ein Eigenheim auf dem Kaufobjekt zu errichten. Die Kosten des Vertrages und seiner Durchführung trägt der Erwerber.

Erläuterung:

In 2016 hat der Stadtrat eine Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung Sollschwitz beschlossen und damit auf bisherigen Außenbereichsflächen Eigenheimbaustellen geschaffen, die jungen Leuten aus dem Ort ermöglichen sollten, in ihrem Dorf zu bleiben. Drei dieser Baustellen lagen auf einem städtischen Grundstück. Mit dem obigen Beschluss wird die letzte dieser drei Baustellen verkauft.

Wittichenau, 30.10.2018

Markus Posch
Bürgermeister